

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Herstellung der Durchgängigkeit im Heinbach im Bereich der sog. „Schutzwiese“;
Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Die Gemeinde Friedenfels hat in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Steinwald einen Antrag auf Herstellung der Durchgängigkeit im Heinbach im Bereich der sog. „Schutzwiese“ gestellt. Diese Wiese auf Fl. Nr. 915, Gemarkung Friedenfels, gehört mittlerweile dem Verein zum Schutz wertvoller Landschaftsbestandteile in der Oberpfalz e. V. (VSL).

In diesem Bereich befindet sich die Ableitung zum Mühlkanal einer ehemaligen Wasserkraftanlage in Friedenfels.

An der bestehenden Ausleitung befindet sich ein 1,5 m hoher Absturz, der nicht durchwanderbar ist.

Es ist geplant, durch den Bau eines Umgehungsgerinnes den alten Bachlauf zu reaktivieren. Dazu soll im Taltiefsten ein neues Ausleitungsbauwerk naturnah, ohne Wanderbarriere errichtet werden. Von dort wird das Wasser dann in einem neuen Umgehungsgerinne zum alten Bachlauf geleitet. Im Heinbach befindet sich noch ein weiterer Absturz. Dieser wird ebenfalls umgebaut, so dass die Durchwanderbarkeit wieder hergestellt ist.

Der alte Mühlkanal bleibt erhalten und es soll auch weiterhin Wasser fließen. Es ist geplant, dass bei Niedrig-/Mittelwasser eine Verteilung von 50/50 erfolgt.

Im Hochwasserfall soll die größte Menge des Wassers über den Heinbach abgeleitet werden. Hierzu wird am bestehenden Ausleitungsbauwerk eine naturnahe Sperre errichtet, so dass das Wasser über das bestehende Wehr in den Heinbach abgeleitet wird. Die angrenzenden Grundstückseigentümer und der Unterlieger an der Haferdeckmühle wurden bereits 2024 über das Vorhaben informiert.

Die geplanten Maßnahmen sind als Gewässerausbau im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG einzustufen.

Lt. den Antragsunterlagen, sollen alle Umbauten möglichst naturnah erfolgen. Es handelt sich daher nach unserer Auffassung um einen naturnahen Ausbau eines Baches durch eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung.

Daher ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Durchführung der Vorprüfung werden folgende Unterlagen herangezogen:

- Antrag mit Erläuterungsbericht
- Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung, erstellt von Frau Susanne Ullmann-Wiesend vom 26.02.2025

Zusätzlich wurde noch Einsicht genommen in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmalatlas.

In einer ersten Stufe ist zu prüfen, ob am Standort besondere Gegebenheiten vorliegen. Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Der Heinbach ist als FFH-Gebiet mit der Nr. 6138-371 erfasst.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet

Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich im Naturpark Steinwald und in dessen Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Auf dem Grundstück befindet sich kein kartiertes Biotop. Allerdings ist ein kleiner Abschnitt laut den Antragsunterlagen als naturnaher Bereich fließender Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzusprechen.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen ist nun in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird ein neues naturnah gestaltetes Umgehungsgerinne auf einer Länge von ca. 450 m geschaffen.

Es gibt einen kleinen Abschnitt von ca. 30 m, der bisher als künstlich angelegter Überlauf des Mühlgrabens genutzt wurde, der zukünftig überwiegend trockenfallen wird (außer im Hochwasserfall).

Die Schaffung der Durchgängigkeit ist nach dem WHG bei allen Stauungen zu fordern. Mit der Maßnahme wird eine Verbesserung erzielt. Zusätzlich wird auch ein natürliches Absturz umgebaut und so die Durchgängigkeit verbessert.

Die Maßnahme entspricht auch den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets. Diese sehen nämlich den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der unverbauten Gewässerabschnitte ohne Stauwerke vor, sowie den Erhalt der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Durch die Neuverteilung der Wasserabflüsse wird zukünftig gewährleistet, dass im Heinbach mehr und vor allem über einen längeren Zeitraum im Jahr läuft.

Es wird zwar in Kauf genommen, dass in dem Mühlkanal, der ja ein künstliches Gewässer darstellt, weniger Wasser läuft. Dieser Kanal soll aber erhalten werden und die Gemeinde will diesen zukünftig besser abdichten, so dass die Tatsache, dass hier weniger Wasser laufen wird, zumindest teilweise kompensiert wird.

Auch kann man durch den ebenfalls geplanten Umbau an der bestehenden Wehranlage erreichen, dass bei Hochwasser weniger Wasser direkt durch die Ortschaft Friedenfels läuft. Hier wird der Hochwasserschutz der Ortschaft verbessert.

Die Maßnahme entspricht auch dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets. Dieser sieht lt. § 4 der Schutzgebietsverordnung vor, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu verbessern ist. Dies wird durch die Herstellung der Durchgängigkeit gewährleistet.

Die geplanten Maßnahmen sind zudem im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgesprochen worden. Beide Fachstellen sehen durch die geplante Maßnahme eine deutliche Verbesserung und haben das Vorhaben befürwortet.

Nach unserer Auffassung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu diesem Ergebnis kommt auch das von der Gemeinde beauftragte Büro.

Aus diesem Grund wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich erachtet.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 15.04.2025
Landratsamt Tirschenreuth



Üblacker

